

Einwohnergemeinde Auswil



Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

vom 30. Mai 2016

gültig ab 01. Juli 2016

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Auswil erlässt gestützt auf Artikel 15 des Organisationsreglements vom 22. November 2002 (Änderung vom 22. November 2013) folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

² Der Begriff Internet beinhaltet auch die sogenannten "internetähnlichen Dienste". Damit sind die technischen Möglichkeiten eines Abrufs mittels Geräten wie iPad, Smartphone usw., bzw. mittels der entsprechenden Applikationen gemeint.

³ In den folgenden Artikeln wird zwecks Lesbarkeit jeweils nur noch der Begriff "Internet" verwendet.

⁴ Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

⁵ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Zuständigkeit

Art. 2 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat oder eine von ihm ermächtigte Person (z.B. die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber).

Befristung

Art. 3 Informationen gemäss Artikel 1 Absatz 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz

Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Artikel 14a KDSG).

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Zudem können betroffene Personen ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaftgemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -codes,
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Artikel 12 Absatz 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und
Vereinsverzeichnisse

Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

Technische
Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 7 Die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen tritt per 01. Juli 2016 in Kraft.

Auswil, 30. Mai 2016

Gemeinderat Auswil
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Publikation Rechtsetzung:

Anzeiger vom 09. Juni 2016